

Straßenbeleuchtung

Vergabe der Bewirtschaftung der Leuchtmittel an Netze BW für 2027 – 2030

Sachverhalt:

Die Bewirtschaftung der Leuchtmittel erfolgte bislang gemeinsam mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Straßenbeleuchtung durch die MVV. Der bestehende Vertrag wurde fristgerecht zum 31.12.2026 gekündigt.

Für den Vergabezeitraum 2027–2030 wurde entschieden, die Bewirtschaftung der Leuchtmittel sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung getrennt zu vergeben. Aufgrund der getrennten Vergabe müssen die Leuchtmittel nun separat ausgeschrieben werden. Eine ausführliche Begründung für dieses Vorgehen ist dem beigefügten Vergabevermerk zu entnehmen (Anlage 1).

Die Gemeinde Nordheim hat drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots für die Bewirtschaftung der Leuchtmittel aufgefordert. Die Verwaltung hat von zwei Unternehmen eine Absage erhalten und nun noch das Angebot der Netze BW vorliegen.

Das Gesamtauftragsvolumen des vorliegenden Angebots beläuft sich auf rund 65.000 EUR für die gesamte Laufzeit von vier Jahren. Der Auftragswert liegt damit unter der maßgeblichen Wertgrenze von 100.000 EUR netto für Direktaufträge gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung (VwV Beschaffung) in Anlehnung an § 31 GemHVO. Folglich kann der Auftrag direkt vergeben werden.

Der Auftrag für die Bewirtschaftung der Leuchtmittel soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 an die Netze BW vergeben (Anlage 2).

Darüber hinaus sieht der Vertrag eine Option für eine einmalige Verlängerung um vier weitere Jahre (2031–2034) vor. Die Inanspruchnahme dieser Option bedarf jedoch der vorherigen Beratung und eines gesonderten Beschlusses durch den Gemeinderat.

Aufgrund der Entscheidung für die Direktvergabe wird auf eine Teilnahme an der Bündelausschreibung des NEV für den genannten Zeitraum verzichtet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Bewirtschaftung der Leuchtmittel für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030 im Wege der Direktvergabe an die Netze BW zu erteilen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen. Die Ausübung des Optionsrechts zur Vertragsverlängerung bedarf eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.

Anlagen:

1. Vergabevermerk: Begründung der getrennten Vergabe von Betriebsleistungen und Leuchtenbeschaffung
2. Vertragsentwurf über die Bewirtschaftung der Leuchtmittel samt zugehöriger Dokumente

| | | |
|---------------------|----------------|------------|
| Sachbearbeitung | Robin Eichhorn | 07.05.2026 |
| geprüft/freigegeben | Lück, Saskia | 11.05.2026 |